

Bisherige Formulierung	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
§ 1 (1) Die Gesellschaft führt die Firma: Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mit beschränkter Haftung (2) Sitz der Gesellschaft ist Köln. (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.	§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft (1) ... (2) ... (3) ...	Die einzelnen Paragraphen erhalten alle Überschriften
§ 2 (1) Gegenstand des Unternehmens sind Planung, Bau und Betrieb einer Stadtbahn im Verkehrsraum Köln/Bonn. Zur Planung und Bauausführung innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes bedient sich die Gesellschaft der betroffenen Gemeinde; diese ist verpflichtet, die von der Gesellschaft festgelegten allgemeinen Richtlinien zu beachten. (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die dem Zwecke des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder Interessensgemeinschaften einzugehen. Sie wird den Betrieb der Stadtbahn, soweit das mit der Zweckbestimmung des Unternehmens vereinbar und wirtschaftlich ist, auf einzelne Nahverkehrsbetriebe oder Regionalgesellschaften übertragen.	§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) ... (2) ...	

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Bisherige Formulierung	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
(3) Die Gesellschaft dient ausschließlich dem öffentlichen Nahverkehr. Etwaige Gewinne dürfen nur für die vertragsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Werden sie hierfür nicht benötigt, so sind sie einer Rücklage zuzuführen, die ausschließlich für die Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs der Gesellschafter im Raume Köln/Bonn eingesetzt werden darf, es sei denn, daß sie für den Ausgleich von Wertminderungen oder zur Deckung von Verlusten oder zum Erwerb eigener Geschäftsanteile verwandt wird. Die Ausschüttung von Gewinnen an die Gesellschafter ist untersagt; unberührt hiervon bleibt die Vorschrift des § 30 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes über die Rückzahlung geleisteter Nachschüsse.	(3) Die Gesellschaft dient ausschließlich dem öffentlichen Nahverkehr. Etwaige Gewinne dürfen nur für die vertragsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Werden sie hierfür nicht benötigt, so sind sie einer Rücklage zuzuführen, die ausschließlich für die Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs der Gesellschafter im Raume Köln/Bonn eingesetzt werden darf, es sei denn, dass sie für den Ausgleich von Wertminderungen oder zur Deckung von Verlusten oder zum Erwerb eigener Geschäftsanteile oder zur Nennbetragsglättung des Stammkapitals durch die Euro-Umstellung verwandt wird. Die Ausschüttung von Gewinnen an die Gesellschafter ist untersagt; unberührt hiervon bleibt die Vorschrift des § 30 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes über die Rückzahlung geleisteter Nachschüsse.	Redaktionelle Änderungen
§ 3 (1) Die Gesellschafter verpflichten sich, die Belange der Gesellschaft im Rahmen ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu fördern und die Verkehrsbetriebe zur Unterstützung der Gesellschaft anzuhalten. Die Gesellschafter werden in diesem Rahmen insbesondere die Einrichtung der Fahrzeuge und Anlagen für die Stadtbahn ermöglichen, der Gesellschaft und den die Stadtbahn betreibenden Nahverkehrsunternehmen die notwendigen Rechte an den benötigten Grundstücken, vorhandenen Fahwegen, technischen Anlagen und die sonst erforderlichen Rechte und Gestaltungen privater und öffentlich-rechtlicher Art verschaffen. (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Zahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages zu leisten und die Planung und Bauausführung der für die Stadtbahn erforderlichen Anlagen innerhalb ihres Gemeindegebietes nach den von der Gesellschaft festgelegten allgemeinen Richtlinien zu übernehmen. Die Zahlungen an die Gesellschaft werden in Form von Nachschüssen geleistet, die die Verpflichtung des § 8 Abs. (3) nicht überschreiten.	§ 3 Verpflichtungen der Gesellschafter (1) ... (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Zahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages zu leisten und die Planung und Bauausführung der für die Stadtbahn erforderlichen Anlagen innerhalb ihres Gemeindegebietes nach den von der Gesellschaft festgelegten allgemeinen Richtlinien zu übernehmen. Die Zahlungen an die Gesellschaft werden in Form von Nachschüssen geleistet, die die Verpflichtung des § 7 Abs. (3) nicht überschreiten.	Anpassung wg. geänderter Reihenfolge.

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Bisherige Formulierung	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
(3) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Verpflichtungen sind davon abhängig, daß die Gemeinden insgesamt nicht mehr als zehn Prozent der auf ihr Gemeindegebiet entfallenden nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung zuwendungsfähigen Kosten belastet werden. Bezüglich der Restfinanzierung schließt die Gesellschaft mit der betroffenen Gemeinde eine Vereinbarung ab.	(3) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Verpflichtungen sind davon abhängig, dass die Gemeinden insgesamt nicht mehr als zehn Prozent der auf ihr Gemeindegebiet entfallenden nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung zuwendungsfähigen Kosten belastet werden. Bezüglich der Restfinanzierung schließt die Gesellschaft mit der betroffenen Gemeinde eine Vereinbarung ab.	Redaktionelle Änderung
§ 4 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.	§ 4 Bekanntmachungen der Gesellschaft (1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden zudem im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass Jahresabschluss und Lagebericht bei der Gesellschaft ausgelegt werden.	Anpassung wg. Abs. (2) eingefügt gem. § 108 Abs. (2) GO NW
§ 5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet an dem darauf folgenden 31. Dezember.	§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Neufassung

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Bisherige Formulierung	Geänderte Formulierung	Bemerkungen																																																										
§ 6 Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.		Entfällt teilweise und wurde in § 5 eingearbeitet.																																																										
§ 7 (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.500.000,- Deutsche Mark. An dem Stammkapital der Gesellschaft sind folgende Gesellschafter mit nachstehenden Geschäftsanteilen beteiligt: <table><tr><td>Stadt Köln</td><td>720.000,- DM</td></tr><tr><td>Stadt Bonn</td><td>40.000,- DM</td></tr><tr><td>Stadt Brühl</td><td>310.000,- DM</td></tr><tr><td>Stadt Bergisch Gladbach</td><td>50.000,- DM</td></tr><tr><td>Stadt Siegburg</td><td>50.000,- DM</td></tr><tr><td>Stadt Bad Honnef</td><td>40.000,- DM</td></tr><tr><td>Stadt Königswinter</td><td>30.000,- DM</td></tr><tr><td>Stadt Wesseling</td><td>40.000,- DM</td></tr><tr><td>Stadt Hürth</td><td>30.000,- DM</td></tr><tr><td>Gemeinde Alfder</td><td>60.000,- DM</td></tr><tr><td>Stadt Bornheim</td><td>20.000,- DM</td></tr><tr><td>Stadt St. Augustin</td><td>30.000,- DM</td></tr><tr><td>Rhein-Sieg-Kreis</td><td>40.000,- DM</td></tr><tr><td>Erfkreis</td><td>20.000,- DM</td></tr></table> Die Aufnahme weiterer Gesellschafter erfolgt nach Maßgabe des Fortschreitens der Planung und Errichtung der Stadtbahn. (2) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar zu leisten; eine Anrechnung auf sonstige Leistungen eines Gesellschafters ist ausgeschlossen.	Stadt Köln	720.000,- DM	Stadt Bonn	40.000,- DM	Stadt Brühl	310.000,- DM	Stadt Bergisch Gladbach	50.000,- DM	Stadt Siegburg	50.000,- DM	Stadt Bad Honnef	40.000,- DM	Stadt Königswinter	30.000,- DM	Stadt Wesseling	40.000,- DM	Stadt Hürth	30.000,- DM	Gemeinde Alfder	60.000,- DM	Stadt Bornheim	20.000,- DM	Stadt St. Augustin	30.000,- DM	Rhein-Sieg-Kreis	40.000,- DM	Erfkreis	20.000,- DM	§ 6 Stammkapital, Geschäftsanteile (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.520.000,- Deutsche Mark. An dem Stammkapital der Gesellschaft sind folgende Gesellschafter mit nachstehenden Geschäftsanteilen beteiligt: <table><tr><td>Stadt Köln</td><td>720.000,- DM</td></tr><tr><td>Bundesstadt Bonn</td><td>40.000,- DM</td></tr><tr><td>Stadt Brühl</td><td>310.000,- DM</td></tr><tr><td>Stadt Bergisch Gladbach</td><td>50.000,- DM</td></tr><tr><td>Stadt Siegburg</td><td>50.000,- DM</td></tr><tr><td>Stadt Bad Honnef</td><td>40.000,- DM</td></tr><tr><td>Stadt Königswinter</td><td>30.000,- DM</td></tr><tr><td>Stadt Wesseling</td><td>40.000,- DM</td></tr><tr><td>Stadt Hürth</td><td>30.000,- DM</td></tr><tr><td>Gemeinde Alfder</td><td>60.000,- DM</td></tr><tr><td>Stadt Bornheim</td><td>20.000,- DM</td></tr><tr><td>Stadt Sankt Augustin</td><td>30.000,- DM</td></tr><tr><td>Rhein-Sieg-Kreis</td><td>40.000,- DM</td></tr><tr><td>Erfkreis</td><td>20.000,- DM</td></tr><tr><td>Stadt Niederkassel</td><td>20.000,- DM</td></tr></table> Die Aufnahme weiterer Gesellschafter erfolgt nach Maßgabe des Fortschreitens der Planung und Errichtung der Stadtbahn. (2) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar zu leisten; eine Anrechnung auf sonstige Leistungen eines Gesellschafters ist ausgeschlossen.	Stadt Köln	720.000,- DM	Bundesstadt Bonn	40.000,- DM	Stadt Brühl	310.000,- DM	Stadt Bergisch Gladbach	50.000,- DM	Stadt Siegburg	50.000,- DM	Stadt Bad Honnef	40.000,- DM	Stadt Königswinter	30.000,- DM	Stadt Wesseling	40.000,- DM	Stadt Hürth	30.000,- DM	Gemeinde Alfder	60.000,- DM	Stadt Bornheim	20.000,- DM	Stadt Sankt Augustin	30.000,- DM	Rhein-Sieg-Kreis	40.000,- DM	Erfkreis	20.000,- DM	Stadt Niederkassel	20.000,- DM	Kapitaländerung durch Aufnahme der Stadt Niederkassel und redaktionelle Anpassungen.
Stadt Köln	720.000,- DM																																																											
Stadt Bonn	40.000,- DM																																																											
Stadt Brühl	310.000,- DM																																																											
Stadt Bergisch Gladbach	50.000,- DM																																																											
Stadt Siegburg	50.000,- DM																																																											
Stadt Bad Honnef	40.000,- DM																																																											
Stadt Königswinter	30.000,- DM																																																											
Stadt Wesseling	40.000,- DM																																																											
Stadt Hürth	30.000,- DM																																																											
Gemeinde Alfder	60.000,- DM																																																											
Stadt Bornheim	20.000,- DM																																																											
Stadt St. Augustin	30.000,- DM																																																											
Rhein-Sieg-Kreis	40.000,- DM																																																											
Erfkreis	20.000,- DM																																																											
Stadt Köln	720.000,- DM																																																											
Bundesstadt Bonn	40.000,- DM																																																											
Stadt Brühl	310.000,- DM																																																											
Stadt Bergisch Gladbach	50.000,- DM																																																											
Stadt Siegburg	50.000,- DM																																																											
Stadt Bad Honnef	40.000,- DM																																																											
Stadt Königswinter	30.000,- DM																																																											
Stadt Wesseling	40.000,- DM																																																											
Stadt Hürth	30.000,- DM																																																											
Gemeinde Alfder	60.000,- DM																																																											
Stadt Bornheim	20.000,- DM																																																											
Stadt Sankt Augustin	30.000,- DM																																																											
Rhein-Sieg-Kreis	40.000,- DM																																																											
Erfkreis	20.000,- DM																																																											
Stadt Niederkassel	20.000,- DM																																																											

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Bisherige Formulierung	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
§ 8 (1) Die Kosten für die Planung und Einrichtung der Fahrwege und ortsfesten Betriebsanlagen, soweit sie für den Fahrbetrieb in der Gemeinde erforderlich sind, einschließlich aller in diesem Zusammenhang anfallenden Nebenkosten für den Erwerb der erforderlichen Grundstücke, Grundstücksrechte und Gestattungen durch die Gesellschaft trägt im Rahmen der Verpflichtung aus § 3 Abs. (3) die Gemeinde, in deren Gebiet der Fahweg liegt. Die Kosten der Erstaussattung der Gesellschaft mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Betriebs- und Verwaltungsmitteln werden, soweit sie nicht von Land und Bund getragen werden, aus dem Stammkapital und den Nachschüssen der Gesellschafter finanziert. (2) Die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft werden in erster Linie aus ihren Einnahmen finanziert. Soweit diese nicht ausreichen, erfolgt die Finanzierung aus Nachschüssen der Gesellschafter. (3) Die Gesellschafter sind verpflichtet, die erforderlichen Nachschüsse zu leisten. Die Nachschusspflicht ist jährlich begrenzt auf das Dreifache der jeweiligen Stammeinlage. Die hiernach erforderlichen Nachschüsse werden durch Beschluß der Gesellschaft nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – festgesetzt. (4) Die durch Beschluß der Gesellschafter festgesetzten Nachschüsse werden binnen drei Monaten nach Festsetzung fällig. Ist ein Gesellschafter aus haushaltsrechtlichen oder sonstigen Gründen zur fristgerechten Zahlung nicht in der Lage, so können die Geschäftsführer den ausstehenden Betrag durch einen marktüblichen Bankkredit zwischenfinanzieren. Kosten und Zinsen der Zwischenfinanzierung trägt dieser Gesellschafter.	§ 7 Kostentragungspflicht der Gesellschafter (1) ... (2) ... (3) Die Gesellschafter sind verpflichtet, die erforderlichen Nachschüsse zu leisten. Die Nachschusspflicht ist jährlich begrenzt auf das Dreifache der jeweiligen Stammeinlage. Die hiernach erforderlichen Nachschüsse werden durch Beschluss der Gesellschafter nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – festgesetzt. (4) Die durch Beschluss der Gesellschafter festgesetzten Nachschüsse werden binnen drei Monaten nach Festsetzung fällig. Ist ein Gesellschafter aus haushaltsrechtlichen oder sonstigen Gründen zur fristgerechten Zahlung nicht in der Lage, so können die Geschäftsführer den ausstehenden Betrag durch einen marktüblichen Bankkredit zwischenfinanzieren. Kosten und Zinsen der Zwischenfinanzierung trägt dieser Gesellschafter.	Redaktionelle Änderungen Redaktionelle Änderung

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Bisherige Formulierung	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
§ 9 (1) Ein Geschäftsanteil oder der Teil eines Geschäftsanteiles darf nur an eine Gebietskörperschaft übertragen werden, die im Unternehmensbereich der Stadtbahn liegt. Die Übertragung bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter und der Zustimmung der Gesellschaft. (2) Die Rechtswirksamkeit der Abtretung eines Geschäftsanteiles ist davon abhängig, daß der Erwerber dem gem. § 22 abgeschlossenen Schiedsvertrages beiträgt. (3) Die Verpfändung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen desselben ist unzulässig.	§ 8 Verfügungen über Geschäftsanteile (1) ... (2) Die Rechtswirksamkeit der Abtretung eines Geschäftsanteiles ist davon abhängig, dass der Erwerber dem gem. § 21 abgeschlossenen Schiedsvertrages beiträgt. (3) ...	Redaktionelle Änderung und Anpassung an geänderter Reihenfolge
§ 10 Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung b) der Aufsichtsrat c) die Geschäftsführer	§ 9 Gesellschaftsorgane, Landesgleichstellungsgesetz (1) Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung b) der Aufsichtsrat c) die Geschäftsführer (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) beachtet werden.	Angepasst wg. Abs. (2) Eingefügt gem. Landesgleichstellungsgesetz

Bisherige Formulierung	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
§ 11 (3) Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt (ordentliche Gesellschafterversammlung). Im übrigen ist sie in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer mittels eingeschriebener Briefe unter Angabe der Tagesordnung mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist. (6) Die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, seinem Stellvertreter oder einem anderen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrates geleitet. Für den Fall, daß ein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz nicht übernimmt, wird unter Leitung des ältesten anwesenden Vertreters der Gesellschafter der Vorsitzende der Versammlung durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form und Art der Abstimmung. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem von diesem zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.	§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz (1) Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt (ordentliche Gesellschafterversammlung). Im übrigen ist sie in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer mittels eingeschriebener Briefe unter Angabe der Tagesordnung mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist. (2) Die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, seinem Stellvertreter oder einem anderen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrates geleitet. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz nicht übernimmt, wird unter Leitung des ältesten anwesenden Vertreters der Gesellschafter der Vorsitzende der Versammlung durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form und Art der Abstimmung. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem von diesem zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.	Der alte § 11 wurde den Überschriften entsprechend den neuen §§ 10 und 11 zugeordnet. Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Bisherige Formulierung	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
§ 11 (1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Eine Gesellschafterversammlung ist nicht notwendig, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. (5) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder aus diesem Vertrag etwas Abweichendes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein Mehrheitsbeschluss durch einen einzelnen Gesellschafter ist unzulässig. (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Stammkapitals vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung erneut einzuberufen; sie ist sodann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals hierauf in der Einladung hingewiesen wurde, es sei denn, es handelt sich um Beschlüsse nach § 12 (2) Ziffern 5-7. (2) Die Gesellschafter haben für je 10.000,-- Deutsche Mark ihres Geschäftsanteiles (§ 7) eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.	§ 11 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Eine Gesellschafterversammlung ist nicht notwendig, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder aus diesem Vertrag etwas Abweichendes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein Mehrheitsbeschluss durch einen einzelnen Gesellschafter ist unzulässig. (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Stammkapitals vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung erneut einzuberufen; sie ist sodann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde, es sei denn, es handelt sich um Beschlüsse nach § 12 Abs. (2) Ziffern 5 - 15. (4) Die Gesellschafter haben für je 10.000,-- Deutsche Mark ihres Geschäftsanteiles (§ 6) eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.	Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderungen Redaktionelle Änderungen Anpassung an geänderte Reihenfolge Anpassung an geänderte Reihenfolge

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Stand: 10.08.2001

Bisherige Formulierung	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
§ 12 (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung nimmt die Jahresberichte der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates entgegen. (2) Der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen: 1. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung etwaiger Gewinne; als Verwendungszweck kommt nur die Rückzahlung geleisteter Nachschüsse oder die Bildung einer Rücklage im Sinne des § 2 Abs. (3) in Betracht; 2. Feststellung der Nachschüsse nach § 8; 3. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer; 4. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates; 5. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Aufnahme neuer Gesellschafter, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie die Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren; 6. Abschluß von Verträgen nach § 2 Abs. (2) Satz 2 und 3; 7. die Übertragung eines Geschäftsanteiles oder des Teiles eines Geschäftsanteiles nach § 9 Abs. (1).	§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) ... (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften insbesondere über: 1. ... 2. Feststellung der Nachschüsse nach § 7; 3. 4. ... 5. ... 6. Abschluß von Verträgen nach § 2 Abs. (2) Satz 2 und 3; 7. die Übertragung eines Geschäftsanteiles oder des Teiles eines Geschäftsanteiles nach § 8 Abs. (1); 8. Feststellung des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung; 9. Durchführung von Investitionen, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festzulegender Betrag überschritten wird;	Neufassung Anpassung an geänderte Reihenfolge Redaktionelle Änderung Anpassung an geänderte Reihenfolge Ziffern 8 bis 15 geänderte Zuständigkeit gem. § 108 Abs. (4) GO NW

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Bisherige Formulierung	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
Die Beschlußfassung über Angelegenheiten der Nummern 1-3 muß in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres erfolgen. (3) Beschlüsse zu Abs. (2) Nr. 5 – 7 bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit von zwei Dritteln des Stammkapitals.	10. Übernahme neuer Aufgaben; 11. Errichtung, Gründung und Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Gründung von Gesellschaften und Übernahme von Beteiligungen an Gesellschaften sowie jegliche Verfügung über derartige Beteiligungen; 12. Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt; 13. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes; 14. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss ihrer Dienstverträge; 15. Bestellung der Abschlussprüfer. Die Beschlußfassung über Angelegenheiten der Nummern 1-3 muss in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres erfolgen. (3) Beschlüsse zu Abs. (2) Nr. 5 – 15 bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit von zwei Dritteln des Stammkapitals.	Redaktionelle Änderungen Anpassung an geänderte Reihenfolge und redaktionelle Änderung
§ 13 (1) Der Aufsichtsrat besteht aus: 1. den Vertretern der Gesellschafter; die Gesellschafter entsenden für jede angefangenen 200.000,-- Deutsche Mark ihrer Geschäftsanteile einen Vertreter;	§ 13 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat besteht aus: 1. den Vertretern der Gesellschafter; die Gesellschafter entsenden für jede angefangenen 200.000,-- Deutsche Mark ihrer Geschäftsanteile einen Vertreter;	

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Bisherige Formulierung	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
2. je einem Vertreter der Köln-Bonner Eisenbahnen AG (KBE), der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) und der Stadtwerke Bonn/Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises (SSB), solange diese öffentlichen Personennahverkehr auf Schienen betreiben; 3. einem Vertreter der Bundesrepublik Deutschland; 4. einem Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen; 5. einem Vertreter der Fachgewerkschaften im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes. Die Vertreter im Aufsichtsrat werden von den für sie zuständigen Organen in den Aufsichtsrat entsandt und abberufen. (2) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied endet in jedem Fall mit dem Beschluß der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neubestellung nur für den Rest der Amtsperiode.	2. je einem Vertreter der - Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) - Stadtwerke Bonn GmbH/Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises (SWB/SSB), solange diese öffentlichen Personennahverkehr auf Schienen betreiben; 3. einem Vertreter der Bundesrepublik Deutschland; 4. einem Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen; 5. einem Vertreter der Fachgewerkschaften im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes. Die Vertreter im Aufsichtsrat werden von den für sie zuständigen Organen in den Aufsichtsrat entsandt und abberufen. (2) Die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an die Weisungen des Gremiums gebunden, das über ihre Entsendung entschieden hat. (3) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied endet in jedem Fall mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neubestellung nur für den Rest der Amtsperiode. (4) Zusammensetzung und Dauer der Amtsperiode des Aufsichtsrates bleiben vom Eintritt neuer Gesellschafter unberührt.	Die Köln-Bonner Eisenbahnen AG (KBE) existiert nicht mehr und wurde daher gestrichen. Redaktionelle Änderungen Eingefügt gem. § 108 Abs. (4) GO NW Redaktionelle Änderung Der ursprüngliche § 19 wurde an diese Stelle eingefügt.

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Bisherige Formulierung	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
(3) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. (1) Nr. 1 einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter für die Dauer seiner Amtsperiode. Abs. (2) Satz 3 gilt entsprechend. (4) Die Vorschriften des Aktiengesetzes für den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.	(5) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. (1) Nr. 1 einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter für die Dauer seiner Amtsperiode. Abs. (3) Satz 3 gilt entsprechend. (6) Die Vorschriften des Aktiengesetzes für den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.	Anpassung an geänderte Reihenfolge
§ 14 (1) Der Vorsitzende beruft unter Angabe der Tagesordnung den Aufsichtsrat ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Aufsichtsrat muß binnen drei Wochen einberufen werden, wenn dies entweder drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen oder wenn der Aufsichtsratsvorsitzende eine Dringlichkeitsentscheidung nach Abs. (3) getroffen hat. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder telegrafisch. (2) Die Stimmen im Aufsichtsrat werden wie folgt verteilt: 1. Die Vertreter der Gesellschafter haben je 10.000,-- Deutsche Mark der Geschäftsanteile des von ihnen vertretenen Gesellschafters eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. 2. Die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen haben je 50 Stimmen. 3. Die übrigen Vertreter haben je 10 Stimmen.	§ 14 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Aufsichtsrat muss binnen drei Wochen einberufen werden, wenn dies entweder drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen oder wenn der Aufsichtsratsvorsitzende eine Dringlichkeitsentscheidung nach Abs. (3) getroffen hat. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder telegrafisch. (2) Die Stimmen im Aufsichtsrat werden wie folgt verteilt: 1. Die Vertreter der Gesellschafter haben je 10.000,-- Deutsche Mark der Geschäftsanteile des von ihnen vertretenen Gesellschafters eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. 2. Die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen haben je 50 Stimmen. 3. Die übrigen Vertreter haben je 10 Stimmen.	Neufassung Redaktionelle Änderung

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Bisherige Formulierung	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
Der Aufsichtsrat ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Stimmen. (3) Bei den in § 15 Abs. (2) Nr. 3 bestimmten Aufgaben des Aufsichtsrates kann der Vorsitzende oder sein jeweils amtierender Vertreter im Falle besonderer Eilbedürftigkeit eine Entscheidung zusammen mit einem anderen Aufsichtsratsmitglied treffen. Diese Entscheidung ist innerhalb von fünf Wochen dem Aufsichtsrat zur Bestätigung vorzulegen. (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen; diese ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung und keine Aufwandsentschädigung.	Der Aufsichtsrat ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Stimmen. (3) ... (4) ... (5) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder seinem jeweils amtierenden Vertreter abgegeben; sie bedürfen der Schriftform.	Redaktionelle Änderungen Der ursprüngliche § 15 Abs. (3) wurde an dieser Stelle eingefügt. Entfällt.
§ 15 (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen und sich zu diesem Zweck über den Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten; er kann jederzeit Berichterstattung von den Geschäftsführern verlangen. (2) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen: 1. a) Planung der Stadtbahn; die Festlegung und Gestaltung der Trasse erfolgt im Einvernehmen mit der jeweils betroffenen Gemeinde;	§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates (1) ... (2) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen: 1. a) ...	Redaktionelle Änderung

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Bisherige Formulierung	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
b) der Wirtschaftsplan; c) Abschluß von Verträgen mit Bund und Land. 2. a) Vorbereitung und Einberufung der Gesellschafterversammlung; b) Wahl und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluß ihrer Dienstverträge; c) Abschluß sonstiger Verträge mit den Geschäftsführern; d) Abgrenzung der Aufgabenbereiche unter den Geschäftsführern und Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer; e) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Geschäftsführer; f) Erteilung und Widerruf von Prokuren; g) Bestellung der Abschlußprüfer. 3. a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der dem Gesellschaftsvermögen zur Last fallende Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- Deutsche Mark übersteigt; der Aufsichtsrat kann jedoch die Geschäftsführer ermächtigen, Grundstücksverträge, die in direktem Zusammenhang mit der Einrichtung der Stadtbahn stehen, ohne Wertbegrenzung abzuschließen; b) Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Darlehen, soweit der Geschäftswert im Einzelfall ohne Zinswert den Betrag von 5.000,-- Deutsche Mark übersteigt, jedoch mit Ausnahme der Darlehen nach § 8 Absatz (4); c) Hingabe von Darlehen, soweit der Geschäftswert im Einzelfall ohne Zinswert den Betrag von 10.000,-- Deutsche Mark übersteigt; Schenkungen ohne Rücksicht auf den Geschäftswert, nicht jedoch die unentgeltliche Veräußerung nicht mehr verwertbaren Materials von unerheblichem Wert;	b) Abschluss von Verträgen mit Bund und Land. 2. a) ... b) Abschluss sonstiger Verträge mit den Geschäftsführern; c) Abgrenzung der Aufgabenbereiche unter den Geschäftsführern und Erlaß einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer; d) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Geschäftsführer; e) Erteilung und Widerruf von Prokuren. 3. a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der dem Gesellschaftsvermögen zur Last fallende Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- Deutsche Mark übersteigt; der Aufsichtsrat kann jedoch die Geschäftsführer ermächtigen, Grundstücksverträge, die in direktem Zusammenhang mit der Einrichtung der Stadtbahn stehen, ohne Wertbegrenzung abzuschließen; b) Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Darlehen, soweit der Geschäftswert im Einzelfall ohne Zinswert den Betrag von 5.000,-- Deutsche Mark übersteigt, jedoch mit Ausnahme der Darlehen nach § 7 Abs. (4); c) Hingabe von Darlehen, soweit der Geschäftswert im Einzelfall ohne Zinswert den Betrag von 10.000,-- Deutsche Mark übersteigt; d) ...	b) entfällt, da jetzt Entscheidung der Gesellschafterversammlung Anpassung an geänderte Reihenfolge und redaktionelle Änderung b) entfällt, da jetzt Entscheidung der Gesellschafterversammlung Anpassung an geänderte Reihenfolge und redaktionelle Änderung g) entfällt, da jetzt Entscheidung der Gesellschafterversammlung Anpassung an geänderte Reihenfolge

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Stand: 10.08.2001

Bisherige Formulierung	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
e) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten, sofern der Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 5.000,- Deutsche Mark übersteigt; f) Sozialleistungen an Bedienstete der Gesellschaft, mit Ausnahme von Essen- und Fahrkostenzuschüssen; g) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen. (3) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder seinem jeweils amtierenden Vertreter abgegeben; sie bedürfen der Schriftform.	e) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten, sofern der Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 5.000,- Deutsche Mark übersteigt; f) Sozialleistungen an Bedienstete der Gesellschaft, mit Ausnahme von Essen- und Fahrkostenzuschüssen. (3) Bei allen Angelegenheiten, die der Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung unterliegen, ist der Aufsichtsrat zu hören.	Redaktionelle Änderung g) entfällt, da jetzt Entscheidung der Gesellschafterversammlung jetzt § 14 Abs. (5) Neu eingefügt wg. Änderung der Zuständigkeiten gem. § 108 Abs. (4) GO NW
§ 16 (1) Die Geschäfte der Gesellschaft führen mindestens zwei Geschäftsführer. (2) Ein Geschäftsführer soll dem Vorstand der Kölner Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft in Köln, ein weiterer Geschäftsführer der Werkleitung der Stadtwerke Bonn angehören. Die erwähnten Geschäftsführer üben ihre Tätigkeit in der Gesellschaft nebenamtlich aus. (3) Die Geschäftsführer werden gemäß § 15 Absatz (2) Ziffer 2. Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrages für die Dauer von fünf Jahren angestellt. Im Falle späterer Verlängerung des Dienstvertrages darf eine Beschäftigung jedoch nicht über das 65. Lebensjahr hinaus erfolgen. Eine vorzeitige Kündigung und Abberufung ist nur zulässig, wenn in der Person des Geschäftsführers ein wichtiger Grund vorliegt.	Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (1) ... (2) Ein Geschäftsführer soll dem Vorstand der Kölner Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft in Köln, ein weiterer Geschäftsführer der Geschäftsführung der Stadtwerke Bonn GmbH angehören. Die erwähnten Geschäftsführer üben ihre Tätigkeit in der Gesellschaft nebenamtlich aus. (3) Die Geschäftsführer werden gemäß § 12 Abs. (2) Ziffer 14 des Gesellschaftsvertrages für die Dauer von fünf Jahren angestellt. Im Falle späterer Verlängerung des Dienstvertrages darf eine Beschäftigung jedoch nicht über das 65. Lebensjahr hinaus erfolgen. Eine vorzeitige Kündigung und Abberufung ist nur zulässig, wenn in der Person des Geschäftsführers ein wichtiger Grund vorliegt.	Redaktionelle Änderung Anpassung an geänderte Reihenfolge

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Bisherige Formulierung	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
(4) Die Geschäftsführer nehmen alle Aufgaben wahr, soweit sie nicht a) nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern oder b) nach dem Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat unterliegen. (5) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. (6) In der von dem Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung (§ 15 Abs. (2) Ziffer 2. Buchstabe d) ist zu bestimmen, daß: a) rechtsgeschäftliche Verpflichtungserklärungen nur in der Schriftform abgegeben werden; b) die Geschäftsführer die Befugnisse zur Vornahme von Rechtsgeschäften, deren Geschäftswert den Betrag von 10.000,-,- Deutsche Mark nicht übersteigt, auf Angestellte der Gesellschaft übertragen können. (7) Die Geschäftsführer nehmen an den Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen teil. Ihnen obliegt es, in den Aufsichtsratssitzungen oder Gesellschafterversammlungen Auskunft zu erteilen.	(4) ... (5) ... (6) In der von dem Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung (§ 15 Abs. (2) Ziffer 2. Buchstabe c) ist zu bestimmen, dass: a) ... b) die Geschäftsführer die Befugnisse zur Vornahme von Rechtsgeschäften, deren Geschäftswert den Betrag von 10.000,-,- Deutsche Mark nicht übersteigt, auf Angestellte der Gesellschaft übertragen können. (7) ...	Redaktionelle Änderung
§ 17 (1) Die Geschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Grundsätze für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer geregelt (§ 15 Abs. (2) Ziffer 2 Buchstabe d) dieses Gesellschaftsvertrages).	§ 17 Wirtschaftsplan (1) Die Geschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Grundsätze für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer geregelt (§ 15 Abs. (2) Ziffer 2. Buchstabe c) dieses Gesellschaftsvertrages).	Anpassung an geänderte Reihenfolge

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Stand: 10.08.2001

Bisherige Formulierung	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
(2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, daß der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.	(2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.	Redaktionelle Änderung geänderte Zuständigkeit gem. § 108 Abs. (4) GO NW
§ 18 (1) Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB).	§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht (1) Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss , bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB).	Redaktionelle Änderungen
(2) Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG).	(2) ...	
(3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.	(3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss , den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.	Redaktionelle Änderung
(4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.	(4) ...	
§ 19 Zusammensetzung und Dauer der Amtsperiode des Aufsichtsrates bleiben vom Eintritt neuer Gesellschafter unberührt.		jetzt § 13 Abs. (4).

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Bisherige Formulierung	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
§ 20 (1) Die Kündigung des Gesellschaftsvertrages ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn die Finanzierungsgrundlagen für Planung und Bau der Stadtbahn sich wesentlich verschlechtern. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. (2) Kündigt ein Gesellschafter sein Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grunde, so erwerben die übrigen Gesellschafter den Geschäftsanteil in dem Verhältnis, in dem sie prozentual untereinander am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt sind. Verbleibt hierbei eine nach § 5 Abs. 1 und 2 GmbH-Gesetz unteilbare Spitze, so ist diese durch die Gesellschaft einzuziehen. Anstelle der Einziehung können die Gesellschafter bei Vorliegen der Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes (1) auch beschließen, daß der Gesellschafter den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an in dem Beschluß bestimmte Gesellschafter oder dritte Personen abzutreten hat. Der Gesellschafter, der gekündigt hat, und die übrigen Gesellschafter sind zum Abschluß der Übertragungsverträge in der gesetzlich vorgeschriebenen Form verpflichtet. Die Teilung des Geschäftsanteiles bedarf nicht der Genehmigung durch die Gesellschaft bei Übertragung an Gesellschafter. (3) Der ausscheidende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Stammeinlage und der von ihm geleisteten Nachschüsse. Er ist auch für die Zeit nach seinem Ausscheiden verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Planung, die Einrichtung und den Betrieb der Stadtbahn behindern könnte.	§ 19 Kündigung des Gesellschaftsvertrages (1) ... (2) Kündigt ein Gesellschafter sein Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grunde, so erwerben die übrigen Gesellschafter den Geschäftsanteil in dem Verhältnis, in dem sie prozentual untereinander am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt sind. Verbleibt hierbei eine nach § 5 Abs. 1 und 2 GmbH-Gesetz unteilbare Spitze, so ist diese durch die Gesellschaft einzuziehen. Anstelle der Einziehung können die Gesellschafter bei Vorliegen der Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes (1) auch beschließen, dass der Gesellschafter den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an in dem Beschluss bestimmte Gesellschafter oder dritte Personen abzutreten hat. Der Gesellschafter, der gekündigt hat, und die übrigen Gesellschafter sind zum Abschluss der Übertragungsverträge in der gesetzlich vorgeschriebenen Form verpflichtet. Die Teilung des Geschäftsanteiles bedarf nicht der Genehmigung durch die Gesellschaft bei Übertragung an Gesellschafter. (3) ...	Anpassung der Reihenfolge Redaktionelle Änderungen

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Bisherige Formulierung	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
§ 21 Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.	... § 20 Teilnichtigkeit	
§ 22 Für die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und einzelnen oder mehreren Gesellschaftern untereinander ergeben sollten, ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht zuständig. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts erstreckt sich auch auf die Entscheidungen über die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages oder einzelner Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Das Nähere regelt ein in besonderer Urkunde abgeschlossener Schiedsvertrag.	§ 21 Schiedsvertrag Für die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und einzelnen oder mehreren Gesellschaftern untereinander ergeben sollten, ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht zuständig. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts erstreckt sich auch auf die Entscheidungen über die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages oder einzelner Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Das Nähere regelt ein in besonderer Urkunde abgeschlossener Schiedsvertrag.	Redaktionelle Änderung
§ 23 Alle für die Gründung der Gesellschaft notwendigen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft. Die Mitgliedsgemeinde, in der die Gesellschaft ihren Sitz hat, tritt insoweit in Vorlage. Sie hat Anspruch auf bankübliche Verzinsung ihrer Auslagen.	... § 22 Gründungsaufwand	

Bisherige Formulierung Stand 10.08.2001	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft führt die Firma: Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mit beschränkter Haftung (2) Sitz der Gesellschaft ist Köln. (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.		
§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens sind Planung, Bau und Betrieb einer Stadtbahn im Verkehrsraum Köln/Bonn. Zur Planung und Bauausführung innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes bedient sich die Gesellschaft der betroffenen Gemeinde; diese ist verpflichtet, die von der Gesellschaft festgelegten allgemeinen Richtlinien zu beachten. (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die dem Zwecke des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder Interessensgemeinschaften einzugehen. Sie wird den Betrieb der Stadtbahn, soweit das mit der Zweckbestimmung des Unternehmens vereinbar und wirtschaftlich ist, auf einzelne Nahverkehrsbetriebe oder Regionalgesellschaften übertragen.		

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Bisherige Formulierung Stand 10.08.2001	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
(3) Die Gesellschaft dient ausschließlich dem öffentlichen Nahverkehr. Etwaige Gewinne dürfen nur für die vertragsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Werden sie hierfür nicht benötigt, so sind sie einer Rücklage zuzuführen, die ausschließlich für die Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs der Gesellschafter im Raume Köln/Bonn eingesetzt werden darf, es sei denn, dass sie für den Ausgleich von Wertminderungen oder zur Deckung von Verlusten oder zum Erwerb eigener Geschäftsanteile oder zur Nennbetragsglättung des Stammkapitals durch die Euro-Umstellung verwandt wird. Die Ausschüttung von Gewinnen an die Gesellschafter ist untersagt; unberührt hiervon bleibt die Vorschrift des § 30 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes über die Rückzahlung geleisteter Nachschüsse.		
§ 3 Verpflichtungen der Gesellschafter (1) Die Gesellschafter verpflichten sich, die Belange der Gesellschaft im Rahmen ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu fördern und die Verkehrsbetriebe zur Unterstützung der Gesellschaft anzuhalten. Die Gesellschafter werden in diesem Rahmen insbesondere die Einrichtung der Fahrwege und Anlagen für die Stadtbahn ermöglichen, der Gesellschaft und den die Stadtbahn betreibenden Nahverkehrsunternehmen die notwendigen Rechte an den benötigten Grundstücken, vorhandenen Fahrwegen, technischen Anlagen und die sonst erforderlichen Rechte und Gestattungen privater und öffentlich-rechtlicher Art verschaffen. (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Zahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages zu leisten und die Planung und Bauausführung der für die Stadtbahn erforderlichen Anlagen innerhalb ihres Gemeindegebietes nach den von der Gesellschaft festgelegten allgemeinen Richtlinien zu übernehmen. Die Zahlungen an die Gesellschaft werden in Form von Nachschüssen geleistet, die die Verpflichtung des § 7 Abs. (3) nicht überschreiten.		

Bisherige Formulierung Stand 10.08.2001	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
(3) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Verpflichtungen sind davon abhängig, dass die Gemeinden insgesamt nicht mehr als zehn Prozent der auf ihr Gemeindegebiet entfallenden nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung zuwendungsfähigen Kosten belastet werden. Bezüglich der Restfinanzierung schließt die Gesellschaft mit der betroffenen Gemeinde eine Vereinbarung ab.		
§ 4 Bekanntmachungen der Gesellschaft (1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden zudem im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass Jahresabschluss und Lagebericht bei der Gesellschaft ausgelegt werden.		
§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Bisherige Formulierung Stand 10.08.2001	Geänderte Formulierung	Bemerkungen																																																												
§ 6 Stammkapital, Geschäftsanteile (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.520.000,-- Deutsche Mark. An dem Stammkapital der Gesellschaft sind folgende Gesellschafter mit nachstehenden Geschäftsanteilen beteiligt: <table><tr><td>Stadt Köln</td><td>720.000,-- DM</td></tr><tr><td>Bundesstadt Bonn</td><td>40.000,-- DM</td></tr><tr><td>Stadt Brühl</td><td>310.000,-- DM</td></tr><tr><td>Stadt Bergisch Gladbach</td><td>50.000,-- DM</td></tr><tr><td>Stadt Siegburg</td><td>50.000,-- DM</td></tr><tr><td>Stadt Bad Honnef</td><td>40.000,-- DM</td></tr><tr><td>Stadt Königswinter</td><td>30.000,-- DM</td></tr><tr><td>Stadt Wesseling</td><td>40.000,-- DM</td></tr><tr><td>Stadt Hürth</td><td>30.000,-- DM</td></tr><tr><td>Gemeinde Alfder</td><td>60.000,-- DM</td></tr><tr><td>Stadt Bornheim</td><td>20.000,-- DM</td></tr><tr><td>Stadt Sankt Augustin</td><td>30.000,-- DM</td></tr><tr><td>Rhein-Sieg-Kreis</td><td>40.000,-- DM</td></tr><tr><td>Erfkreis</td><td>20.000,-- DM</td></tr><tr><td>Stadt Niederkassel</td><td>20.000,-- DM</td></tr></table> Die Aufnahme weiterer Gesellschafter erfolgt nach Maßgabe des Fortschreitens der Planung und Errichtung der Stadtbahn. (2) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar zu leisten; eine Anrechnung auf sonstige Leistungen eines Gesellschafters ist ausgeschlossen.	Stadt Köln	720.000,-- DM	Bundesstadt Bonn	40.000,-- DM	Stadt Brühl	310.000,-- DM	Stadt Bergisch Gladbach	50.000,-- DM	Stadt Siegburg	50.000,-- DM	Stadt Bad Honnef	40.000,-- DM	Stadt Königswinter	30.000,-- DM	Stadt Wesseling	40.000,-- DM	Stadt Hürth	30.000,-- DM	Gemeinde Alfder	60.000,-- DM	Stadt Bornheim	20.000,-- DM	Stadt Sankt Augustin	30.000,-- DM	Rhein-Sieg-Kreis	40.000,-- DM	Erfkreis	20.000,-- DM	Stadt Niederkassel	20.000,-- DM	§ 6 Stammkapital, Geschäftsanteile (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 778.240,00 Euro. An dem Stammkapital der Gesellschaft sind folgende Gesellschafter mit nachstehenden Geschäftsanteilen beteiligt: <table><tr><td>Stadt Köln</td><td>368.640,00 Euro</td></tr><tr><td>Bundesstadt Bonn</td><td>20.480,00 Euro</td></tr><tr><td>Stadt Brühl</td><td>158.720,00 Euro</td></tr><tr><td>Stadt Bergisch Gladbach</td><td>25.600,00 Euro</td></tr><tr><td>Stadt Siegburg</td><td>25.600,00 Euro</td></tr><tr><td>Stadt Bad Honnef</td><td>20.480,00 Euro</td></tr><tr><td>Stadt Königswinter</td><td>15.360,00 Euro</td></tr><tr><td>Stadt Wesseling</td><td>20.480,00 Euro</td></tr><tr><td>Stadt Hürth</td><td>15.360,00 Euro</td></tr><tr><td>Gemeinde Alfder</td><td>30.720,00 Euro</td></tr><tr><td>Stadt Bornheim</td><td>10.240,00 Euro</td></tr><tr><td>Stadt Sankt Augustin</td><td>15.360,00 Euro</td></tr><tr><td>Rhein-Sieg-Kreis</td><td>20.480,00 Euro</td></tr><tr><td>Erfkreis</td><td>10.240,00 Euro</td></tr><tr><td>Stadt Niederkassel</td><td>10.240,00 Euro</td></tr></table> Die Aufnahme weiterer Gesellschafter erfolgt nach Maßgabe des Fortschreitens der Planung und Errichtung der Stadtbahn.	Stadt Köln	368.640,00 Euro	Bundesstadt Bonn	20.480,00 Euro	Stadt Brühl	158.720,00 Euro	Stadt Bergisch Gladbach	25.600,00 Euro	Stadt Siegburg	25.600,00 Euro	Stadt Bad Honnef	20.480,00 Euro	Stadt Königswinter	15.360,00 Euro	Stadt Wesseling	20.480,00 Euro	Stadt Hürth	15.360,00 Euro	Gemeinde Alfder	30.720,00 Euro	Stadt Bornheim	10.240,00 Euro	Stadt Sankt Augustin	15.360,00 Euro	Rhein-Sieg-Kreis	20.480,00 Euro	Erfkreis	10.240,00 Euro	Stadt Niederkassel	10.240,00 Euro	Euro-Umstellung Euro-Umstellung
Stadt Köln	720.000,-- DM																																																													
Bundesstadt Bonn	40.000,-- DM																																																													
Stadt Brühl	310.000,-- DM																																																													
Stadt Bergisch Gladbach	50.000,-- DM																																																													
Stadt Siegburg	50.000,-- DM																																																													
Stadt Bad Honnef	40.000,-- DM																																																													
Stadt Königswinter	30.000,-- DM																																																													
Stadt Wesseling	40.000,-- DM																																																													
Stadt Hürth	30.000,-- DM																																																													
Gemeinde Alfder	60.000,-- DM																																																													
Stadt Bornheim	20.000,-- DM																																																													
Stadt Sankt Augustin	30.000,-- DM																																																													
Rhein-Sieg-Kreis	40.000,-- DM																																																													
Erfkreis	20.000,-- DM																																																													
Stadt Niederkassel	20.000,-- DM																																																													
Stadt Köln	368.640,00 Euro																																																													
Bundesstadt Bonn	20.480,00 Euro																																																													
Stadt Brühl	158.720,00 Euro																																																													
Stadt Bergisch Gladbach	25.600,00 Euro																																																													
Stadt Siegburg	25.600,00 Euro																																																													
Stadt Bad Honnef	20.480,00 Euro																																																													
Stadt Königswinter	15.360,00 Euro																																																													
Stadt Wesseling	20.480,00 Euro																																																													
Stadt Hürth	15.360,00 Euro																																																													
Gemeinde Alfder	30.720,00 Euro																																																													
Stadt Bornheim	10.240,00 Euro																																																													
Stadt Sankt Augustin	15.360,00 Euro																																																													
Rhein-Sieg-Kreis	20.480,00 Euro																																																													
Erfkreis	10.240,00 Euro																																																													
Stadt Niederkassel	10.240,00 Euro																																																													

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Bisherige Formulierung Stand 10.08.2001	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
§ 7 Kostentragungspflicht der Gesellschafter (1) Die Kosten für die Planung und Einrichtung der Fahrwege und ortsfesten Betriebsanlagen, soweit sie für den Fahrbetrieb in der Gemeinde erforderlich sind, einschließlich aller in diesem Zusammenhang anfallenden Nebenkosten für den Erwerb der erforderlichen Grundstücke, Grundstücksrechte und Gestattungen durch die Gesellschaft trägt im Rahmen der Verpflichtung aus § 3 Abs. (3) die Gemeinde, in deren Gebiet der Fahrweg liegt. Die Kosten der Erstaussattung der Gesellschaft mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Betriebs- und Verwaltungsmitteln werden, soweit sie nicht von Land und Bund getragen werden, aus dem Stammkapital und den Nachschüssen der Gesellschafter finanziert. (2) Die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft werden in erster Linie aus ihren Einnahmen finanziert. Soweit diese nicht ausreichen, erfolgt die Finanzierung aus Nachschüssen der Gesellschafter. (3) Die Gesellschafter sind verpflichtet, die erforderlichen Nachschüsse zu leisten. Die Nachschusspflicht ist jährlich begrenzt auf das Dreifache der jeweiligen Stammeinlage. Die hiernach erforderlichen Nachschüsse werden durch Beschluss der Gesellschafter nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – festgesetzt. (4) Die durch Beschluss der Gesellschafter festgesetzten Nachschüsse werden binnen drei Monaten nach Festsetzung fällig. Ist ein Gesellschafter aus haushaltsrechtlichen oder sonstigen Gründen zur fristgerechten Zahlung nicht in der Lage, so können die Geschäftsführer den ausstehenden Betrag durch einen marktüblichen Bankkredit zwischenfinanzieren. Kosten und Zinsen der Zwischenfinanzierung trägt dieser Gesellschafter.		

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Bisherige Formulierung Stand 10.08.2001	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
§ 8 Verfügungen über Geschäftsanteile (1) Ein Geschäftsanteil oder der Teil eines Geschäftsanteiles darf nur an eine Gebietskörperschaft übertragen werden, die im Unternehmensbereich der Stadtbahn liegt. Die Übertragung bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter und der Zustimmung der Gesellschaft. (2) Die Rechtswirksamkeit der Abtretung eines Geschäftsanteiles ist davon abhängig, dass der Erwerber dem gem. § 21 abgeschlossenen Schiedsvertrages beiträgt. (3) Die Verpfändung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen desselben ist unzulässig.		
§ 9 Gesellschaftsorgane, Landesgleichstellungsgesetz (1) Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung b) der Aufsichtsrat c) die Geschäftsführer (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) beachtet werden.		

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Stand: 01.01.2002

Bisherige Formulierung Stand 10.08.2001	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz (1) Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt (ordentliche Gesellschafterversammlung). Im Übrigen ist sie in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer mittels eingeschriebener Briefe unter Angabe der Tagesordnung mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist. (2) Die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, seinem Stellvertreter oder einem anderen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrates geleitet. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz nicht übernimmt, wird unter Leitung des ältesten anwesenden Vertreters der Gesellschafter der Vorsitzende der Versammlung durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form und Art der Abstimmung. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem von diesem zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.		

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Bisherige Formulierung Stand 10.08.2001	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
§ 11 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Eine Gesellschafterversammlung ist nicht notwendig, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder aus diesem Vertrag etwas Abweichendes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein Mehrheitsbeschluss durch einen einzelnen Gesellschafter ist unzulässig. (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Stammkapitals vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung erneut einzuberufen; sie ist sodann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde, es sei denn, es handelt sich um Beschlüsse nach § 12 Abs. (2) Ziffern 5 – 15. (4) Die Gesellschafter haben für je 10.000,- Deutsche Mark ihres Geschäftsanteiles (§ 6) eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.	(4) Die Gesellschafter haben für je 5.120,00 Euro ihres Geschäftsanteiles (§ 6) eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.	Euro-Umstellung

Bisherige Formulierung Stand 10.08.2001	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung nimmt die Jahresberichte der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates entgegen. (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften insbesondere über: 1. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung etwaiger Gewinne; als Verwendungszweck kommt nur die Rückzahlung geleisteter Nachschüsse oder die Bildung einer Rücklage im Sinne des § 2 Abs. (3) in Betracht; 2. Feststellung der Nachschüsse nach § 7; 3. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer; 4. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates; 5. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Aufnahme neuer Gesellschafter, Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen sowie die Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren; 6. Abschluss von Verträgen nach § 2 Abs. (2) Satz 2 und 3; 7. die Übertragung eines Geschäftsanteiles oder des Teiles eines Geschäftsanteiles nach § 8 Abs. (1); 8. Feststellung des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung; 9. Durchführung von Investitionen, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festzulegender Betrag überschritten wird;		

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Stand: 01.01.2002

Bisherige Formulierung Stand 10.08.2001	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
10. Übernahme neuer Aufgaben; 11. Errichtung, Gründung und Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Gründung von Gesellschaften und Übernahme von Beteiligungen an Gesellschaften sowie jegliche Verfügung über derartige Beteiligungen; 12. Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt; 13. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes; 14. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss ihrer Dienstverträge; 15. Bestellung der Abschlussprüfer. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten der Nummern 1-3 muss in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres erfolgen. (3) Beschlüsse zu Abs. (2) Nr. 5 – 15 bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit von zwei Dritteln des Stammkapitals.		
§ 13 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat besteht aus: 1. den Vertretern der Gesellschafter; die Gesellschafter entsenden für jede angefallenen 200.000,-- Deutsche Mark ihrer Geschäftsanteile einen Vertreter;	(1) Der Aufsichtsrat besteht aus: 1. den Vertretern der Gesellschafter; die Gesellschafter entsenden für jede angefallenen 100.000,00 Euro ihrer Geschäftsanteile einen Vertreter;	Euro-Umstellung

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Stand: 01.01.2002

Bisherige Formulierung Stand 10.08.2001	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
2. je einem Vertreter der - Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) - Stadwerke Bonn GmbH/Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises (SWB/SSB), solange diese öffentlichen Personennahverkehr auf Schienen betreiben; 3. einem Vertreter der Bundesrepublik Deutschland; 4. einem Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen; 5. einem Vertreter der Fachgewerkschaften im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes. Die Vertreter im Aufsichtsrat werden von den für sie zuständigen Organen in den Aufsichtsrat entsandt und abberufen. (2) Die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an die Weisungen des Gremiums gebunden, das über ihre Entsendung entschieden hat. (3) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied endet in jedem Fall mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neubestellung nur für den Rest der Amtsperiode. (4) Zusammensetzung und Dauer der Amtsperiode des Aufsichtsrates bleiben vom Eintritt neuer Gesellschafter unberührt. (5) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. (1) Nr. 1 einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter für die Dauer seiner Amtsperiode. Abs. (3) Satz 3 gilt entsprechend. (6) Die Vorschriften des Aktiengesetzes für den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.		

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Bisherige Formulierung Stand 10.08.2001	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
§ 14 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Aufsichtsrat muss binnen drei Wochen einberufen werden, wenn dies entweder drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen oder wenn der Aufsichtsratsvorsitzende eine Dringlichkeitsentscheidung nach Abs. (3) getroffen hat. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder telegrafisch. (2) Die Stimmen im Aufsichtsrat werden wie folgt verteilt: 1. Die Vertreter der Gesellschafter haben je 10.000,- Deutsche Mark der Geschäftsanteile des von ihnen vertretenen Gesellschafters eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. 2. Die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen haben je 50 Stimmen. 3. Die übrigen Vertreter haben je 10 Stimmen. Der Aufsichtsrat ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Stimmen.	(2) Die Stimmen im Aufsichtsrat werden wie folgt verteilt: 1. Die Vertreter der Gesellschafter haben je 5.120,00 Euro der Geschäftsanteile des von ihnen vertretenen Gesellschafters eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.	Euro-Umstellung

Bisherige Formulierung Stand 10.08.2001	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
(3) Bei den in § 15 Abs. (2) Nr. 3 bestimmten Aufgaben des Aufsichtsrates kann der Vorsitzende oder sein jeweils amtierender Vertreter im Falle besonderer Eilbedürftigkeit eine Entscheidung zusammen mit einem anderen Aufsichtsratsmitglied treffen. Diese Entscheidung ist innerhalb von fünf Wochen dem Aufsichtsrat zur Bestätigung vorzulegen. (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen; diese ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. (5) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder seinem jeweils amtierenden Vertreter abgegeben; sie bedürfen der Schriftform.		
§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen und sich zu diesem Zweck über den Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten; er kann jederzeit Berichterstattung von den Geschäftsführern verlangen. (2) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen: 1. a) Planung der Stadtbahn; die Festlegung und Gestaltung der Trasse erfolgt im Einvernehmen mit der jeweils betroffenen Gemeinde; b) Abschluss von Verträgen mit Bund und Land. 2. a) Vorbereitung und Einberufung der Gesellschafterversammlung; b) Abschluss-sonstiger Verträge mit den Geschäftsführern; c) Abgrenzung der Aufgabenbereiche unter den Geschäftsführern und Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer; d) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Geschäftsführer; e) Erteilung und Widerruf von Prokuren.		

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Stand: 01.01.2002

Bisherige Formulierung Stand 10.08.2001	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
3. a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der dem Gesellschaftsvermögen zur Last fallende Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,- Deutsche Mark übersteigt; der Aufsichtsrat kann jedoch die Geschäftsführer ermächtigen, Grundstücksverträge, die in direktem Zusammenhang mit der Einrichtung der Stadtbahn stehen, ohne Wertbegrenzung abzuschließen; b) Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Darlehen, soweit der Geschäftswert im Einzelfall ohne Zinswert den Betrag von 5.000,- Deutsche Mark übersteigt, jedoch mit Ausnahme der Darlehen nach § 7 Abs. (4); c) Hingabe von Darlehen, soweit der Geschäftswert im Einzelfall ohne Zinswert den Betrag von 10.000,- Deutsche Mark übersteigt; d) Schenkungen ohne Rücksicht auf den Geschäftswert, nicht jedoch die unentgeltliche Veräußerung nicht mehr verwertbaren Materials von unerheblichem Wert; e) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten, sofern der Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 5.000,- Deutsche Mark übersteigt; f) Sozialleistungen an Bedienstete der Gesellschaft, mit Ausnahme von Essen- und Fahrkostenzuschüssen. (3) Bei allen Angelegenheiten, die der Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung unterliegen, ist der Aufsichtsrat zu hören.	3. a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der dem Gesellschaftsvermögen zur Last fallende Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigt; der Aufsichtsrat kann jedoch die Geschäftsführer ermächtigen, Grundstücksverträge, die in direktem Zusammenhang mit der Einrichtung der Stadtbahn stehen, ohne Wertbegrenzung abzuschließen; b) Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Darlehen, soweit der Geschäftswert im Einzelfall ohne Zinswert den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigt, jedoch mit Ausnahme der Darlehen nach § 7 Abs. (4); c) Hingabe von Darlehen, soweit der Geschäftswert im Einzelfall ohne Zinswert den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt; e) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten, sofern der Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigt;	Euro-Umstellung Euro-Umstellung Euro-Umstellung Euro-Umstellung

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Bisherige Formulierung Stand 10.08.2001	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
§ 16 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (1) Die Geschäfte der Gesellschaft führen mindestens zwei Geschäftsführer. (2) Ein Geschäftsführer soll dem Vorstand der Kölner Verkehrs-Betriebe Aktiengesellschaft in Köln, ein weiterer Geschäftsführer der Geschäftsführung der Stadtwerke Bonn GmbH angehören. Die erwähnten Geschäftsführer üben ihre Tätigkeit in der Gesellschaft nebenamtlich aus. (3) Die Geschäftsführer werden gemäß § 12 Absatz (2) Ziffer 14 des Gesellschaftsvertrages für die Dauer von fünf Jahren angestellt. Im Falle späterer Verlängerung des Dienstvertrages darf eine Beschäftigung jedoch nicht über das 65. Lebensjahr hinaus erfolgen. Eine vorzeitige Kündigung und Abberufung ist nur zulässig, wenn in der Person des Geschäftsführers ein wichtiger Grund vorliegt. (4) Die Geschäftsführer nehmen alle Aufgaben wahr, soweit sie nicht a) nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern oder b) nach dem Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat unterliegen. (5) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. (6) In der von dem Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung (§ 15 Abs. (2) Ziffer 2. Buchstabe c) ist zu bestimmen, dass:		

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH

Bisherige Formulierung Stand 10.08.2001	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
a) rechtsgeschäftliche Verpflichtungserklärungen nur in der Schriftform abgegeben werden; b) die Geschäftsführer die Befugnisse zur Vornahme von Rechtsgeschäften, deren Geschäftswert den Betrag von 10.000,-- Deutsche Mark nicht übersteigt, auf Angestellte der Gesellschaft übertragen können. (7) Die Geschäftsführer nehmen an den Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen teil. Ihnen obliegt es, in den Aufsichtsratssitzungen oder Gesellschafterversammlungen Auskunft zu erteilen.	(6) ... b) die Geschäftsführer die Befugnisse zur Vornahme von Rechtsgeschäften, deren Geschäftswert den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigt, auf Angestellte der Gesellschaft übertragen können.	Euro-Umstellung
§ 17 Wirtschaftsplan (1) Die Geschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Grundsätze für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer geregelt (§ 15 Abs. (2) Ziffer 2. Buchstabe c) dieses Gesellschaftsvertrages). (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.		
§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht (1) Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB).		

Bisherige Formulierung Stand 10.08.2001	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
(2) Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG). (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. (4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.		
§ 19 Kündigung des Gesellschaftsvertrages (1) Die Kündigung des Gesellschaftsvertrages ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn die Finanzierungsgrundlagen für Planung und Bau der Stadtbahn sich wesentlich verschlechtern. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. (2) Kündigt ein Gesellschafter sein Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grunde, so erwerben die übrigen Gesellschafter den Geschäftsanteil in dem Verhältnis, in dem sie prozentual untereinander am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt sind. Verbleibt hierbei eine nach § 5 Abs. 1 und 2 GmbH-Gesetz unteilbare Spitze, so ist diese durch die Gesellschaft einzuziehen. Anstelle der Einziehung können die Gesellschafter bei Vorliegen der Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes (1) auch beschließen, dass der Gesellschafter den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an in dem Beschluss bestimmte Gesellschafter oder dritte Personen abzutreten hat. Der Gesellschafter, der gekündigt hat, und die übrigen Gesellschafter sind zum Abschluss der Übertragungsverträge in der gesetzlich vorgeschriebenen Form verpflichtet. Die Teilung des Geschäftsanteiles bedarf nicht der Genehmigung durch die Gesellschaft bei Übertragung an Gesellschafter.		

Bisherige Formulierung Stand 10.08.2001	Geänderte Formulierung	Bemerkungen
(3) Der ausscheidende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Stammeinlage und der von ihm geleisteten Nachschüsse. Er ist auch für die Zeit nach seinem Ausscheiden verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Planung, die Einrichtung und den Betrieb der Stadtbahn behindern könnte.		
§ 20 Teilnichtigkeit Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages rechtswirksam sein, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.		
§ 21 Schiedsvertrag Für die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und einzelnen oder mehreren Gesellschaftern untereinander ergeben sollten, ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht zuständig. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts erstreckt sich auch auf die Entscheidungen über die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages oder einzelner Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Das Nähere regelt ein in besonderer Urkunde abgeschlossener Schiedsvertrag.		
§ 22 Gründungsaufwand Alle für die Gründung der Gesellschaft notwendigen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft. Die Mitgliedsgemeinde, in der die Gesellschaft ihren Sitz hat, tritt insoweit in Vorlage. Sie hat Anspruch auf bankübliche Verzinsung ihrer Auslagen.		